



Stand Jan. 2009

UNQUA-DEUTSCHLAND E.V.

Deutsche Sektion der INTERNATIONAL 420 CLASS ASSOCIATION



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand Januar 2009



Stand Jan. 2009

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Kapitel I ALLGEMEINES

1. Die Geschäftsordnung erläutert und ergänzt die Satzung der UNIQUA Deutschland e.V.
2. Die Informationsschrift "ECHO" ist offizielles Mitteilungsblatt der UNIQUA Deutschland e.V. . Eilbedürftige Meldungen werden offiziell auf der Internetseite der UNIQUA Deutschland e.V. veröffentlicht.

Kapitel II VORSTAND

Die Vorstandsmitglieder werden tätig im Rahmen eines jederzeit durch Vorstandsbeschluss änderbaren Geschäftsverteilungsplans (z.B. Sportwart - Rangliste). Dieser Plan ist ein vom Vorstand sich selbst gegebenes Organisationsschema und leitet keine weiteren Rechte ab.

Kapitel III REGIONALBLEUTE

1. Die Regionalobleute und je ein Stellvertreter werden für zwei Jahre auf der Regionalversammlung von den UNIQUA-Mitgliedern des entsprechenden Landesseglerverbandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Regionalobleute sollen Mitglieder der 420er-Klassenvereinigung sein. Der jeweilige Regionalobmann ist die Kontaktperson zwischen den Mitgliedern eines Landesseglerverbandes und dem Vorstand der UNIQUA Deutschland e.V. .
2. Der Regionalobmann erhält seinen Handlungsauftrag von den Mitgliedern seiner Region und vertritt deren Meinung nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Vorstand.
3. Die Regionalobleute sind Mitglieder der Landesausschuss-Sitzung der UNIQUA Deutschland e.V.. Sie vertreten ihre Region auf dieser Sitzung gemäß Entscheidungen und Wünschen ihrer Regionalversammlung. Jeder Regionalobmann hat dabei eine persönliche Stimme sowie Zusatzstimmen nach Zahl der Mitglieder seiner Region. Je 25 Mitglieder ergeben eine Zusatzstimme, wobei bei Vereinsmitgliedschaften die Anzahl der gemeldeten Boote ausschlaggebend ist.
4. Die Regionalobleute verpflichten sich, bezüglich ihres Bundeslandes auf die genaue Anwendung der Satzung der UNIQUA Deutschland e.V. sowie dieser Geschäftsordnung zu achten und dem Vorstand jeden Missstand bekannt zu geben, der den Interessen der Klasse und des Vereins zu wider läuft.



Stand Jan. 2009

UNIQUA-DEUTSCHLAND E.V.

Deutsche Sektion der INTERNATIONAL 420 CLASS ASSOCIATION

Geschäftsordnung

5. Der Regionalobmann muss bemüht sein, für möglichst viele Reviere seines Landesseglerverbandes einen Reviervertreter benennen zu können. Die Reviervertreter sollten ständig aktualisiert werden.
6. Die Regionalobleute sind gehalten, dem Sportwart vor dem 1. November jeden Jahres folgende Daten ihrer Region mitzuteilen:
 - a. Terminplanung der Regatten und Trainingsveranstaltungen mit Meldeanschrift. Ausblick auf die kommende Saison.
 - b. Tätigkeitsbericht über die vergangene Saison / Veröffentlichung des Protokolls der Regionalversammlung im ECHO oder im Internet.
 - c. Liste der eingesetzten Reviervertreter.

Kapitel IV AKTIVENSPRECHER

1. Die Aktivensprecher werden in jedem Kalenderjahr auf der Regionalversammlung von den UNIQUA-Mitgliedern des jeweiligen Landesseglerverbandes gewählt. Sie sollen aktive Seglerinnen oder Segler der Klasse sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Aktivensprecher müssen Mitglieder der UNIQUA Deutschland e.V. sein.
2. Die Aktivensprecher sollen die Belange der Regattasegler ihrer Region gegenüber dem Regionalobmann und dem Vorstand der UNIQUA Deutschland vertreten.
3. Die Aktivensprecher sind Mitglieder der Landesausschusssitzung der UNIQUA Deutschland e.V.. Jeder Aktivensprecher hat auf dieser Sitzung eine Stimme. Der Aktivensprecher kann einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zur Landesausschusssitzung schicken, der seine Stimme wahrnehmen kann. Dieser Vertreter soll ebenfalls in der 420er Klasse segeln und muss Mitglied in der UNIQUA Deutschland e.V. sein. Der Regionalobmann kann die Stimme seines Aktivensprechers nicht vertreten.

Kapitel V REGIONALVERSAMMLUNG

1. Die Regionalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Regionalobmann schriftlich unter Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung einberufen. Gibt es in der Region keinen Regionalobmann oder liegen zwingende Gründe vor, so kann die Einladung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der UNIQUA Deutschland e.V. ausgesprochen werden. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Jedes Mitglied der Region hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.
2. Die Regionalversammlung sollte möglichst in einem angemessenen Zeitraum vor der jährlichen Landesausschusssitzung der UNIQUA Deutschland e.V. stattfinden, keinesfalls später als zwei Wochen vorher, damit dem Regionalobmann ein klarer Auftrag für die Vertretung seiner Region zu dieser Sitzung erteilt werden kann.



Stand Jan. 2009

UNIQUA-DEUTSCHLAND E.V.

Deutsche Sektion der INTERNATIONAL 420 CLASS ASSOCIATION

Geschäftsordnung

3. Die Regionen können sich anlässlich ihrer Regionalversammlung intern eine beliebige Struktur geben, müssen sich aber an der Struktur der UNIQUA Deutschland e.V. orientieren und alle zwei Jahre neben dem Regionalobmann mindestens einen Stellvertreter wählen. Der Aktivensprecher muss die Möglichkeit erhalten, an der Landesausschusssitzung der UNIQUA Deutschland e.V. mit Stimmrecht teil zu nehmen.
4. Die Regionalversammlung ist in allen Belangen die Versammlung der Mitglieder der 420er-Klassenvereinigung des jeweiligen Bundeslandes.

Kapitel VI REVIERVERTRETER

1. Für jedes Revier an dem 420er beheimatet sind oder 420er-Regatten ausgerichtet werden, soll ein Reviervertreter benannt werden. Sie sollen als Kontaktpersonen für die Belange der 420er-Segelei und der Klassenvereinigung an ihrem Heimatrevier ansprechbar sein und als solche auch im ECHO / Internet veröffentlicht werden
2. Die Reviervertreter stehen in engem Kontakt zum zuständigen Regionalobmann. Sie sind gehalten, dem Regionalobmann vor dem 15. Oktober jeden Jahres folgende Daten ihres Reviers mitzuteilen:
 - a. Terminplanung und Anschriften der Regatten und Trainingsveranstaltungen, Ausblick auf die kommende Saison
 - b. Bericht über die vergangene Saison/Bericht im ECHO / Internet.
 - c. Ungefähre Anzahl der 420er an ihrem Revier
3. Durch einen Reviervertreter können auch mehrere Reviere vertreten werden, jedoch soll diese auf Reviere mit räumlich enger Verbindung beschränkt bleiben

Kapitel VII SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Jede Unstimmigkeit, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Geschäftsordnung ergibt, wird durch den Vorstand der UNIQUA Deutschland e. V. entschieden.
2. Im Streitfalle oder bei Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern, Reviervertretern oder Regionalobleuten entscheidet der Vorstand, danach die Mitgliederversammlung der UNIQUA Deutschland e.V. .